

LANDRATSAMT LICHTENFELS



Landratsamt Lichtenfels • Postfach 13 40 • 96203 Lichtenfels



Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Burgkunstadt
Vogtei 5
96224 Burgkunstadt

*Wir sind auch außerhalb der allgemeinen
Öffnungszeiten gerne für Sie da.
Bitte vereinbaren Sie Ihren persönlichen
Gesprächstermin.*

Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom

12.04.2019

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Sachbearbeiter/in

32 - 941
Herr Herold

Telefon/ Telefax/ E-Mail

☎ (09571) 18-252
Fax (09571) 18-461

georg.herold@landkreis-lichtenfels.de

Zimmer-Nr.

E13

Lichtenfels,

06.05.2019

Haushaltssatzung und -plan der Stadt Burgkunstadt für das Haushaltsjahr 2019

Anlage

1 Empfangsbekanntnis - g. R. -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Haushaltssatzung der Stadt Burgkunstadt für das Haushaltsjahr 2019 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Bedenken gegen die Satzung bestehen nicht.

Hinweise:

Die in den nächsten Jahren laut Finanzplan vorgesehenen Kreditaufnahmen werden kritisch gesehen, da die dauernde Leistungsfähigkeit aktuell als sehr ungünstig zu beurteilen ist. Es ist durch Ausschöpfung aller Einnahmequellen und Nutzung aller Einsparungsmöglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit auf Dauer gewährleistet bleibt. Neue ausgabeverursachende Maßnahmen, insbesondere im freiwilligen Bereich sind vor Beginn auf ihre Unaufschiebbarkeit, den Kostenrahmen, den entstehenden Folgelasten und ihre Finanzierbarkeit zu überprüfen.

Dienstgebäude:
Landratsamt Lichtenfels
Kronacher Str. 28 - 30
96215 Lichtenfels

Öffnungszeiten Landratsamt:
Mo.-Mi. 7.45 - 16.00 Uhr
Do. 7.45 - 17.00 Uhr
Fr. 7.45 - 12.00 Uhr

Infothek:
Mo.-Do. 7.30 - 17.00 Uhr
Fr. 7.30 - 13.00 Uhr

Konto:
Sparkasse Coburg - Lichtenfels
IBAN: DE80 7835 0000 0000 0000 83
BIC: BYLADEM1COB

Telefon:
(09571) 18-0 Vermittlung

Telefax:
(09571) 18-300

Internet:
www.landkreis-lichtenfels.de

E-Mail:
lra@landkreis-lichtenfels.de

Die kostenrechnende Einrichtung Wasserversorgung weist nach der Darstellung im Haushaltsplan eine deutliche Unterdeckung auf. Die Kalkulationen der Beitrags- und Gebührensätze sind zu überprüfen und anzupassen.

Ist die Haushaltssatzung noch nicht bekannt gemacht, darf die Gemeinde (nur) Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendige Aufgaben unaufschiebbar sind (vgl. Art. 69 GO).

Die Haushaltswirtschaft ist so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben gesichert ist; dabei sind die Grundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu beachten (Art. 61 GO). Über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 87 Nrn. 4 und 33 KommHV) sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind sie erheblich, so sind sie vom Stadtrat zu beschließen (Art. 66 Abs. 1 GO).

Die Haushaltssatzung ist nunmehr auszufertigen, d. h. vom Ersten Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unter Angabe eines Datums zu unterschreiben, das zeitlich nach diesem Schreiben liegt.

Sodann ist die Haushaltssatzung amtlich bekannt zu machen (Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO i.V.m. der Bekanntmachungsverordnung - BekV). Gleichzeitig ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen; darauf ist in der amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen (Art. 65 Abs. 3 GO). Im Übrigen ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitzuhalten (§ 4 BekV).

Nach der Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung mit Bekanntmachungsvermerk in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung dem Landratsamt Lichtenfels zu übersenden (§ 3 BekV).

Wir bitten, dieses Schreiben dem Stadtrat der Stadt Burgkunstadt bekannt zu geben und die Bekanntgabe dem Landratsamt Lichtenfels zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Wutz
Abteilungsleiter